



SICHER & GESUND LEHREN UND LERNEN - DAS SOLLTE **SCHULE** MACHEN.

Wie wird Schule ihrer Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit gerecht?

Mittlerweile ist die Schule ein Ort geworden, wo viele Akteure von verschiedenen Anstellungsträgern tätig sind (Land, Kommune, freie Träger, Beratungsstellen, Dienstleister). Dazu haben viele Entwicklungen beigetragen (z.B. Ganztagschule, Inklusion) und die Arbeit für die Verantwortungsträger ist somit auch viel komplexer geworden.

Dieser Aufsatz soll die Verantwortung in der Schule in den Blick nehmen, eine Übersicht schaffen und Ihnen kurz das Instrument der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung vorstellen.



Die Grafik zeigt eine vereinfachte Übersicht der Verantwortung der Schule für Sicherheit und Gesundheit.



Im Mittelpunkt der Schule stehen die Schülerinnen und Schüler. Der Staat greift mit der Schulpflicht in das Elternrecht (Art. 6 GG) ein, damit geht die Aufsichtspflicht in der Schulzeit per Gesetz auf die Schule über und die Beaufsichtigung wird zu Dienstpflicht für die Lehrkräfte. Deshalb muss die Schule bzw. müssen die Lehrkräfte verhindern, dass Schülerinnen und Schüler während schulischer Veranstaltungen (z. B. Unterricht, Pausen, Schulfahrten, usw.)

- zu Schaden kommen
- oder Dritten Schaden zufügen

Die Schulleitung ist für die Organisation der Aufsicht verantwortlich. Sie hat geeignete Personen für die Aufsichtsführung auszuwählen (Auswahlpflicht).

Die Aufsicht ist so auszuführen, dass Gefahren vorausschauend erkannt werden (siehe Grafik oben).

Schulen sind Betriebe im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Schulleiterinnen und Schulleiter sind mit der Leitung dieser Betriebe beauftragt und damit nach § 13 Abs. 1 Ziffer 4 ArbSchG im Rahmen ihrer Befugnisse für die Erfüllung der Aufgaben, die sich für Arbeitgeber aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben, verantwortlich. Dazu verpflichtet sie das Arbeitsschutzgesetz, das SGB VII, die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und länderspezifische Vorschriften.

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein vorausschauendes Handeln gefordert. Für alle Mitarbeitenden ist vor der Aufnahme der Tätigkeit

§ 3 (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen.
(PRÄVENTIV)

Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen, (u.a. kommt der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflicht nach)
(BEAUF SICHTIGUNGEN)

Falls erforderlich sich ändernde Gegebenheiten anpassen.
(EINGREIFEN)

Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben!

Die Graphik zeigt auf, wie ähnlich der Auftrag der Aufsichtsführung ist.



© stock.adobe.com - photographee.eu



© stock.adobe.com - gorodonkoff

eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.

Grundsätzlich ist die Schulleitung die Dienst- und Fachaufsicht für die Landesbediensteten und hat hier die Hauptverantwortung.

Für andere Mitarbeitende hat die Schulleitung keine Dienst- und Fachaufsicht, z. B. liegt diese für die kommunalen Mitarbeitenden beim Schulträger. Trotzdem hat die Schulleitung aufgrund der Pflichtenübertragung eine Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Dies sollte sie in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger und Anderen wahrnehmen. Der Schulträger und Andere haben für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Organisationspflichten des Unternehmers (siehe Organisationspflichten), können diese aber nur schwer überwachen, da dieses nur in Zusammenarbeit mit der Schulleitung passieren kann.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet primär den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber (Anstellungsträger) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss die Arbeitgeberpflichten aus dem ArbSchG umsetzen.

§8 ArbSchG regelt die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber. Demnach gilt Folgendes:

„(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen-

zuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

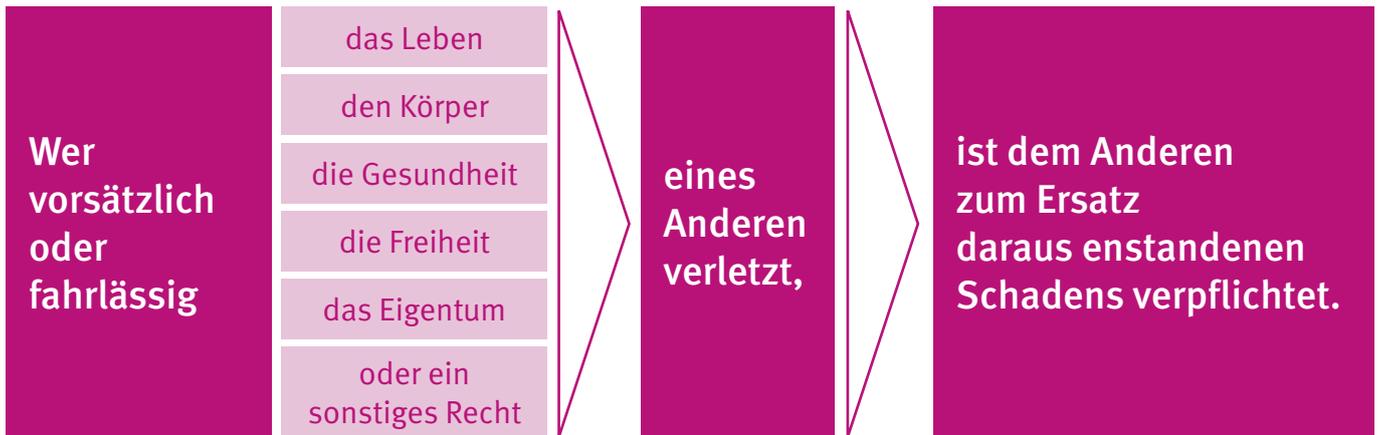
(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.“

Anstellungsträger und Schulleiter haben somit zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterrichten und abzustimmen.

Zu guter Letzt ist noch auf die Sicherheit von Anderen zu achten – die sogenannte Verkehrssicherungspflicht BGB § 823. Dies können Gefahren sein, die auf dem Grundstück entstehen können, z.B. Glatteis, aber auch Gefahren, die durch Veranstaltungen/ Aktivitäten entstehen, z.B. Schulfeste oder Sport.

Die Verkehrssicherungspflicht regelt, dass derjenige der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die Pflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um Schäden anderer zu verhindern.

Ansonsten muss die Person/Institution haften. Auch hier ist verlangt, dass die Akteure in Schule, präventiv, kontinuierlich und ggf. eingreifen.



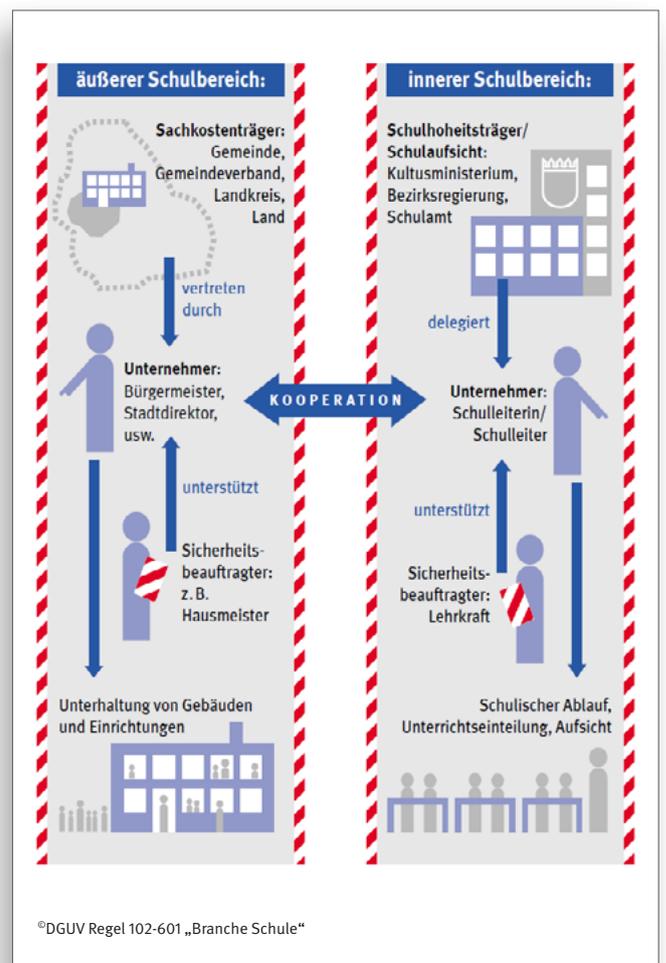
Die Besonderheit in der Schule ist, dass es an kommunalen Schulen eine Teilung der Verantwortung in der schulischen Prävention gibt.

Für den **inneren Schulbereich** ist der Schulhoheitsträger verantwortlich, also die in den Bundesländern für Schule zuständigen Ministerien und Senatsbehörden. Sie sind für die Organisation des Schulbetriebes, die Gestaltung der schulischen Prozesse sowie die Inhalte, Methoden und Organisation der schulischen Veranstaltungen verantwortlich. Zudem sind sie unfallversicherungsrechtlich verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten, also vor allem der Lehrkräfte. Für die Schülerinnen und die Schüler muss der Schulhoheitsträger*in veranlassen, dass Gefährdungen, die von inhaltlichen, organisatorischen und methodischen Mängeln ausgehen, identifiziert und beseitigt werden.

Für den **äußeren Schulbereich** öffentlicher Schulen sind als Schulsachkostenträger überwiegend Kommunen und Landkreise verantwortlich. Der äußere Schulbereich umfasst das Schulgebäude, die Einrichtung und Ausstattung der Schulräume sowie die Freiflächen und deren Ausstattung, zum Teil auch organisatorische Aufgaben wie die Organisation des Schülerspezialverkehrs. Demzufolge hat der Schulsachkostenträger vor allem auf den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand der Schulen zu achten.

Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht ist er zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen und Hausmeister.

Für die Schülerinnen und Schüler muss der Schulsachkostenträger*in sich gemäß DGUV Vorschrift 1 (§ 3) um die Gefährdungen, die durch Bau und Ausstattung verursacht werden, zu kümmern.



Bei Schulen in **freier Trägerschaft** liegt die alleinige Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit beim Schulträger.

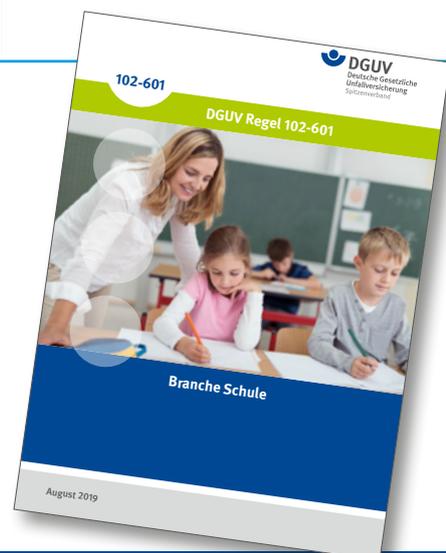
Verantwortung und Zuständigkeit in der schulischen Prävention

Verantwortliche/ Verantwortlicher	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft
Schulhoheitsträger (Schulministerium / Kultusministerium)	<ul style="list-style-type: none"> • Als Arbeitgeber letztverantwortlich für die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in Bezug auf Beschäftigte des Schulministeriums • Als Unternehmer / Unternehmerin verantwortlich für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf die angestellten Beschäftigten des Schulministeriums • Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften, die für Schülerinnen und Schüler gelten • Übergreifend verantwortlich für die sichere Organisation und Durchführung des Schulbetriebes (innerer Schulbereich) • Abstimmung der Präventionsmaßnahmen mit der Sachkosten tragenden Einrichtung 	
Schulsachkostenträger	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Arbeitsschutzrechtes in Bezug auf die Beschäftigten der Einrichtung, welche die Schule trägt • Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte der Einrichtung, welche die Schule trägt • Im Rahmen landesspezifischer Regelungen verantwortlich für die sichere und arbeitsschutzrechtlich konforme bauliche Gestaltung und Ausstattung der Schule (äußerer Schulbereich) • Abstimmung der Präventionsmaßnahmen mit der Einrichtung, welche die Schulhoheit trägt • Abstimmung der Präventionsmaßnahmen mit der Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Arbeitsschutzrechtes und der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf alle Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler • Als Unternehmer / Unternehmerin verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit im inneren und äußeren Schulbereich
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllt Aufgaben im Rahmen der vom Kultus- und Schulministerium bzw. -behörden übertragenen Befugnisse • Unterstützt vor Ort die Einrichtung, welche die Schule trägt 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird mit Aufgaben von der Einrichtung beauftragt, welche die Schule trägt

©DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“

Die Schulleitung muss für Ihre Schule dafür sorgen, dass alle ihrer Verantwortung nachkommen, um die Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten.

Gegebenenfalls könnte sie für Fehlverhalten verantwortlich gemacht werden. Dabei sollte Sie vermeiden, dass sie grob fahrlässig handelt (Vorsatz schließen wir mal aus) – siehe Graphik auf der nächsten Seite.



Fahrlässigkeit / Vorsatz

VORSATZ

Die schädigende Handlung wird wissentlich und auch aktiv gewollt vorgenommen, in dem Bewusstsein, gegen bestehende Regeln zu verstoßen und dadurch jemanden zu schädigen.

GROBE FAHRLÄSSIGKEIT „DAS DARF NICHT PASSIEREN“

Sie liegt bei der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße vor und bedeutet leichtfertiges Handeln, d.h. die Nichtbeachtung einfacher, offenkundiger und grundlegender Regeln oder die Verletzung besonders wichtiger Sorgfaltsregeln und die Inkaufnahme eines möglichen Schadens.

FAHRLÄSSIGKEIT „DAS KANN JEDEM MAL PASSIEREN“

Ist das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt, die Verletzung von Sorgfaltspflichten, d. h. Verursachung eines Schadens, obwohl der Schadenseintritt für den Schädiger erkennbar war oder erkennbar gewesen wäre sowie die Inkaufnahme eines möglichen Schadens,

Quelle: www.haufe.de/arbeitschutz

Als Unterstützung möchten wir Ihnen die pädagogische Gefährdungsbeurteilung vorstellen.

Im Normalfall haben Sie, mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit der RLSB eine Gefährdungsbeurteilung die Landesbedingten an Ihrer Schule erstellt. Mit Ihrer Unterstützung hat der Schulträger eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung für die Schülerschaft durchgeführt und ihr Schulgebäude erfüllt die Richtlinien der

- DGUV-Vorschrift 81 – Schule:
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/vorschrift81.pdf> oder auch der
- DGUV-Regel 102-601 – Branche Schule:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3581>.
- Fachportal: www.sichere-schule.de



Die Beurteilungen werden regelmäßig fortgeschrieben.

Wenn wir uns jedoch anschauen, welche wesentliche Einflussfaktoren eine Gefährdung zu Grunde liegen, dann fehlt der ganze pädagogische Teil bzw. der Teil der auch zur Aufsichtspflicht gehört.

Stellen Sie sich einen Hammer vor, der auf dem Tisch liegt. So stellt er erst mal keine Gefahr dar und selbst in der Hand eines Zimmermanns würden wir ebenfalls keine Gefahr sehen. Ist der Hammer jedoch in der Hand eines Erstklässlers, sieht es schon anders aus. Kommen dann noch andere Kinder, Glas oder Porzellan hinzu und es fehlt die Aufsicht ist die Gefahr sehr hoch. Sollte in so einen Fall etwas passieren, würden wir von einer Verletzung der Aufsichtspflicht sprechen.





Tätigkeit/Veranstaltung

z.B. Kanufahren, Werken, Wanderung, Umgang mit Gegenständen, Werkzeugen, Tieren

Ort der Tätigkeit/Veranstaltung

z.B. Schulhof, Sportstätte, Freizeit-, Kultureinrichtung, in der Natur, im Straßenverkehr, unbekannter Ort, sind viele Menschen zu erwarten

Teilnehmende Personen

z.B. Jahrgangsstufe (Alter bzw. Einsichtsfähigkeit), Anzahl, individuelle Dispositionen (chronische Krankheiten, Allergien, körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen), gruppensdynamische Prozesse, Leistungsvermögen

Betreuende Personen

z.B. Qualifikation (auch in Erster Hilfe), Orts- und Fachkenntnis, Betreuungsschlüssel, Vertrautheit mit der Gruppe, Erfahrungen, Zumutbarkeit

**WESENTLICHE
FAKTOREN
FÜR DIE
GEFÄHRDUNGS-
BEURTEILUNG**

Natürlich braucht es nicht für jede Tätigkeit eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung in der Schule (z.B. Sprachunterricht). Wir empfehlen Ihnen aber, für bestimmte Arbeitsabläufe eine „pädagogische Gefährdungsbeurteilung“ durchzuführen.

Es kann durchaus sinnvoll sein, für gefahrgeneigte, neuartige, fachfremde, außerschulische Tätigkeiten und bei Verrichtungen die von externen Personen durchgeführt werden eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

GEFAHRGENEIGTE TÄTIGKEITEN – bei denen es zu schweren Verletzungen kommen kann –	<ul style="list-style-type: none"> • Sportfest • Schwimmen • Naturwissenschaftliche Versuche • Werkprojekt
NEUARTIGE TÄTIGKEITEN/ FACHFREMDE TÄTIGKEITEN – bei denen der Erfahrungsschatz gering ist –	<ul style="list-style-type: none"> • Parkour-Angebot • Kochangebot durch fachfremde Lehrkraft • Werkprojekt in der Projektwoche
ANGEBOTE DURCH EXTERNE PERSONEN – bei denen, Kenntnisse über schulische Begebenheit, Vorschriften und die Aufsichtspflicht fehlen könnten –	<ul style="list-style-type: none"> • Imkerei-AG durch Eltern • Wald-AG mit dem NABU • Sportangebot durch den Sportverein
AUSSERSCHULISCHE LERNANGEBOTE – bei denen die Vertrautheit u. die Sicherheit des schulischen Rahmens fehlen –	<ul style="list-style-type: none"> • Seilgartenbesuch • Fahrradtouren • Ski-Freizeiten

Folgend finden Sie zwei Beispiele, die aufzeigen, wie eine solche pädagogische Gefährdungsbeurteilung z. B. im „Ganztag“ aussehen könnte.

Zunächst sehen Sie ein Datenblatt, indem die wesentlichen Daten der Leitungen der AG erfasst werden.

Unterweisungsthemen (z.B. Raum, Erste Hilfe, Brandschutz) und Sicherheitsthemen (z.B. Führungszeugnis, Impfstatus) werden abgefragt.

Hier können auch Erkenntnis zur Eignung der Person erfasst werden.


GU VH | LUKN
 Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
 Landesunfallkasse Niedersachsen

DATENBLATT

Name des Ganztagsangebotes:

Ort: **Tag:**

Veranstaltungsbeginn: **Uhr** **Veranstaltungsende:** **Uhr**

PERSON 1:

Wendig, Luise
 Name, Vorname
 Kletterstieg 3, 12345 Berghausen
 Anschrift
 4747448 000514888545
 Telefon Mobil E-Mail
 Lehrkraft Fächer Kunst und Deutsch
 Qualifikation
 Vertragsverhältnis (bitte auswählen) **Lehrkraft**
 Pädagogische MitarbeiterIn

Frau Wendig klettert seit ihrer Kindheit und leitet im Kletter-Verein eine Erläuterung

Polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt am:

Masern-Impfung Corona-Impfung, bis:

Aktuelle Ersthelferin, bis:

Unterweisung (jährlich) am 1. 2. 3. 4.

5. 6. 7. 8. 9. 10.

Schul- und Hausordnung ausgehändigt

Belehrung Infektionsschutzgesetz/Hygienekonzept ausgehändigt

Unfallversicherungsschutz

Aufsichtspflicht Vorschriften:

Erste Hilfe und Brandschutz

Räumlichkeiten durch

am

PERSON 2:

Name, Vorname
 Anschrift
 Telefon Mobil E-Mail
 Qualifikation
 Vertragsverhältnis (bitte auswählen) **Lehrkraft**
 Pädagogische MitarbeiterIn

Erläuterung

Polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt am:

Masern-Impfung Corona-Impfung, bis:

Aktuelle Ersthelferin, bis:

Unterweisung (jährlich) am 1. 2. 3. 4.

5. 6. 7. 8. 9. 10.

Schul- und Hausordnung ausgehändigt

Belehrung Infektionsschutzgesetz/Hygienekonzept ausgehändigt

Unfallversicherungsschutz

Aufsichtspflicht Vorschriften:

Erstellt am **durch**

PÄDAGOGISCHE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Gefährdungsbeurteilung für: _____ Datum: _____

Wer? _____ Mit wem? _____ Vorschriften/Gesetze/Regelungen: _____

Pädagogische Ziele (Schul-/Lehrplanbezug): _____

Ort (incl. An- und Abreise): _____ Tätigkeit: _____

AG-Leitung/Aufsicht: _____ Schüler/Gruppe: _____

Erste-Hilfe (Ausstattung, Qualifikation, Erreichbarkeit): _____

Gefährdungen erkennen / Risiko bewerten	Handeln - Schutzmaßnahmen ergreifen	Überprüfen d. Durchführung u. Wirksamkeit / Fortschreibung
<p>Gefährdung, Folgen, Risiko</p> <p>1. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p> <p>2. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p> <p>3. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p> <p>4. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p> <p>5. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p> <p>6. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p> <p>7. Mögl. Folgen: _____ Risiko: _____ Auswahl _____</p>	<p>Welche Maßnahmen sind von WEM bis WANN durchzuführen?</p> <p>1. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p> <p>2. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p> <p>3. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p> <p>4. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p> <p>5. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p> <p>6. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p> <p>7. Maßn.: _____ von _____ bis /im _____</p>	<p>Wer überprüft, wie oft? Wohin wird gemeldet? Feedbacktermin</p> <p>1. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____ Datum: _____</p> <p>2. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____</p> <p>3. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____</p> <p>4. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____</p> <p>5. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____</p> <p>6. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____</p> <p>7. Name: _____ Anzahl: _____ An: _____</p>

Genehmigt: _____ Ort, Datum _____ Unterschrift Schulleitung _____

Legende: GK= Ganztagskoordinator, AG-L= AG-Leitung, AG-S = AG-Service-Team (besteht aus Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeitern, Schülern, Schulsanitätsdienst und betreut den Ablauf der AGs und kümmert sich um Schwierigkeiten)

Die Vorlage zeigt ein Beispiel für eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung. In ihr können alle wesentlichen Faktoren beschrieben werden und geeignete Maßnahmen formuliert werden. Natürliche dürfen, das pädagogische Ziel und die rechtlichen Vorschriften/Gesetze nicht vergessen werden.

Aus unserer Sicht sollte bei einem gewissenhaften ausfüllen dieser Dokumente, der Umsetzung und Fortschreibung eine „grobe Fahrlässigkeit“ ausgeschlossen sein, da hier systematisch die möglichen Gefährdungen beurteilt werden und man sich nicht mehr auf sein Glück verlässt.

Sie werden in Ihrer Umsetzung feststellen, dass viele pädagogische Gefährdungsbeurteilungen oft nochmal angepasst werden müssen.

► [Link zur Broschüre „Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung in Schulen – Handlungshilfe zur sicheren Organisation sportlicher Aktivitäten“](#)

